

27. 1. Sind im öffentlichen Recht stillschweigende Willenserklärungen zulässig?
2. Gilt der in den §§ 134 und 138 Abs. 1 BGB. zum Ausdruck gelangte Rechtsgedanke auch im öffentlichen Recht?
3. Ist ein Vorgesetzter stets verpflichtet, die zu seiner Kenntnis gelangende Straftat eines ihm unterstellten Beamten der Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen? Besteht eine solche Verpflichtung für ihn wenigstens dann, wenn er zugleich Leiter der örtlichen Polizei ist?
4. Zur Unfechtbarkeit öffentlichrechtlicher Willenserklärungen wegen widerrechtlicher Drohung.

5. Wird die Fürsorgepflicht, die der Behörde ihren Beamten gegenüber obliegt, dadurch verletzt, daß der Vorgesetzte einen Beamten unter Hinweis auf eine von diesem begangene Straftat veranlaßt, seine Entlassung unter Verzicht auf alle Ansprüche zu beantragen, ohne daß ihm vor seiner Entschliebung eine ausreichende Überlegungsfrist gelassen wird?

III. Zivilsenat. Urt. v. 13. November 1931 i. S. Stadtgemeinde H.
(Bekl.) w. Hu. (Kl.). III 374/30.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger stand seit dem 1. November 1913 im Dienste der verklagten Stadtgemeinde. Seit 1927 wurde er in der Buchhalterei der Grundstücksgesellschaft beschäftigt, einer Gesellschaft mbH., an der die Stadt beteiligt ist. Im September 1928 geriet er in den Verdacht, Mietzahlungen in Höhe von 92 RM., die er unbefugt in Empfang genommen hatte, unterschlagen und auf den darüber ausgestellten Quittungen den Namen des Kassierers gefälscht zu haben. Der von dem Vorfall am 28. September 1928 in Kenntnis gesetzte Oberbürgermeister der Beklagten ließ den Kläger alsbald herbeiholen, setzte ihm die gegen ihn bestehenden Verdachtsgründe auseinander und legte ihm schließlich ein Schriftstück folgenden Wortlauts vor:

H., den 28. September 1928.

Ich, der unterzeichnete Stadtsekretär Hu., beantrage hierdurch, mich sofort aus dem Dienste der Stadt H. zu entlassen mit der Maßgabe, daß ich noch bis zum 1. November 1928 Gehalt beziehe. Abgesehen von diesem Gehalt verzichte ich auf alle Ansprüche, die aus meinem Beamtenverhältnis entstanden sind oder noch entstehen können.

Auf seine Bitte erhielt der Kläger eine Bedenkzeit von einer Viertelstunde bewilligt. Als er nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder erschien, ordnete der Oberbürgermeister sofortige Mitteilung an die Polizeibehörde an. Der Bürodirektor rief dann von seinem Amtszimmer den Polizeikommissar telephonisch herbei. Bevor dieser aber erschien, kam der Kläger in das Amtszimmer des Bürodirektors und bat diesen, er möge sich beim Oberbürgermeister dafür einsetzen, daß

die Bedenkfrist bis zum nächsten Morgen verlängert werde. Der Bürodirektor erklärte ihm jedoch, das habe keinen Zweck; er habe auch, da die vorgesehene Bedenkfrist abgelaufen sei, der Polizei Mitteilung gemacht, damit diese den Sachverhalt feststelle. In diesem Augenblicke betrat der Polizeikommissar das Zimmer. Bei seinem Erscheinen erklärte der Kläger, er wolle die Urkunde unterschreiben, und unterschrieb sie auch. Der Bürodirektor erklärte darauf dem Polizeikommissar, die Angelegenheit sei vorläufig erledigt. Am gleichen Tage noch erhielt der Kläger das folgende, von zwei Magistratsmitgliedern unterzeichnete Schreiben:

Ihren Antrag vom heutigen Tage, wonach Sie aus dem Dienst der Stadt S. auszuscheiden beantragen und, abgesehen von einem Monatsgehalt, auf alle Ansprüche verzichten, welche aus Ihrem Beamtenverhältnis entstanden sind und noch entstehen könnten, nehmen wir hierdurch an.

Am nächsten Tag genehmigte der Magistrat durch besonderen Beschluß das sofortige Ausscheiden des Klägers.

Nachdem sich schon die Ehefrau des Klägers durch Schreiben vom 19. Oktober 1928 beschwerdeführend an den Regierungspräsidenten gewendet hatte, forderte der Kläger selbst durch Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten an den Magistrat der Beklagten vom 17. November 1928 Zahlung seines Novembergehalts, indem er seinen Entlassungsantrag wegen widerrechtlicher Drohung durch den Oberbürgermeister anfocht. Als die Beklagte nicht zahlte, beantragte der Kläger gegen sie am 4. Dezember 1928 den Erlaß einer einstweiligen Verfügung auf Zahlung seines Gehalts für November und Dezember. Der Antrag wurde abgewiesen. Am 23. Dezember 1928 erstattete der Magistrat gegen den Kläger Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. Das Strafverfahren endete mit rechtskräftiger Verurteilung des Klägers zu einer Gesamtstrafe von sechs Wochen Gefängnis wegen Unterschlagung in Tateinheit mit schwerer Urkundenfälschung.

Nunmehr verlangt der Kläger im Prozeßwege Zahlung seines Gehalts vom 1. November 1928 ab. Er behauptet, der Gehaltsverzicht eines Beamten sei überhaupt unwirksam. Jedenfalls habe er seine Erklärung vom 28. September 1928 mit Recht angefochten, da er zu ihr durch die widerrechtliche Drohung des Oberbürgermeisters bestimmt worden sei, ihn bei der Polizei anzuzeigen. Der

Verzichtsvertrag sei auch nichtig, weil er die Unterdrückung einer Strafanzeige bezweckt habe, zu deren Erstattung der Oberbürgermeister, zumal als Verwalter der Polizei, verpflichtet gewesen sei. Durch die spätere Erstattung der Strafanzeige gegen den Kläger habe die Beklagte dann auch noch vertragswidrig gehandelt und ihm damit das Recht verschafft, seine Erklärung zu kondizieren. Sollte die Beklagte von vornherein beabsichtigt haben, ihn trotz des Abkommens bei der Polizei anzuzeigen, so greife die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch.

Die Beklagte bestreitet in jeder Hinsicht die vom Kläger geltend gemachte Unwirksamkeit seiner Entlassung. Insbesondere leugnet sie, daß dem Kläger bei seiner Unterredung mit dem Oberbürgermeister von diesem irgendwie gedroht worden sei. Eine solche Drohung würde aber auch nicht widerrechtlich gewesen sein. Der Oberbürgermeister sei berechtigt gewesen, ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf dem von ihm eingeschlagenen Wege das Verhältnis der Stadt zum Kläger so schnell wie möglich zu klären. Er habe nur als oberstes Verwaltungsorgan der Stadt, nicht als Polizeiorgan gehandelt. Das spätere Verhalten des Klägers selbst habe dann die nachträgliche Strafanzeige gegen ihn veranlaßt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht dagegen hat ihr stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Unstreitig hat der Oberbürgermeister der Beklagten am 28. September 1928 dem Kläger die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe auseinandergesetzt und ihm dann die Urkunde mit dem Entlassungsantrag und der Erklärung des Verzichts auf alle Beamtenrechte vorgelegt. Nach Auffassung des Berufungsgerichts lag in diesem Vorgehen des Oberbürgermeisters das Angebot an den Kläger, falls dieser das Schriftstück unterschreibe, werde er, der Oberbürgermeister, von einer weiteren Untersuchung, jedenfalls von einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft absehen. Dieses Angebot habe der Kläger durch das Unterschreiben der Urkunde angenommen. Damit sei ein Abkommen getroffen worden, durch das sich der Oberbürgermeister zur Unterlassung einer Strafanzeige gegen den Kläger verpflichtet habe.

Diese Deutung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Indessen lassen sich gegen sie rechtliche Bedenken geltend machen, von denen nicht ersichtlich ist, ob der Vorderrichter sie hinreichend beachtet hat. Er hat, worauf noch in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein wird, den vorliegenden Fall nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden, ohne ihre Anwendbarkeit näher zu prüfen, während dazu der Umstand alle Veranlassung geboten hätte, daß die Beziehungen des Klägers zur Beklagten, in deren Dienst er als Beamter stand, lediglich öffentlichrechtlicher Natur waren. So ist das Abkommen, dessen Abschluß das Berufungsgericht annehmen zu können geglaubt hat, ebenfalls nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts zu beurteilen. Im öffentlichen Recht sind stillschweigende Willenserklärungen zwar denkbar und zulässig. Immerhin sind sie dort seltener als im täglichen Geschäftsverkehr. Insbesondere erfolgt die Regelung der Beziehungen zwischen den Beamten und ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, wenn überhaupt, so doch nur in seltenen Fällen durch auslegungsbedürftige Erklärungen. Hier muß regelmäßig für die Willenserklärungen nicht bloß des Beamten (vgl. dazu RGZ. Bd. 96 S. 304), sondern auch der Behörde Klarheit und Bestimmtheit erfordert werden. Eine ausdrückliche Erklärung, durch die er sich verpflichtete, keine Strafanzeige gegen den Kläger zu erstatten, hat der Oberbürgermeister nicht abgegeben. Ob er diese Verpflichtung stillschweigend übernommen hat, bedurfte besonders sorgfältiger Erwägung, und zwar umsomehr, als das Eingehen einer rechtlichen Bindung solchen Inhalts sicherlich etwas Ungewöhnliches ist. Nach der — allerdings, wie späterhin darzulegen, nicht zu billigenden — Ansicht des Berufungsgerichts stellte sie sogar eine Pflichtwidrigkeit des Oberbürgermeisters dar. Sehr wohl denkbar ist, daß sich der Kläger beim Unterschreiben der ihm vorgelegten Erklärung mit der tatsächlichen, an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit begnügt hat, die Stadt werde nach seinem Ausscheiden kein Interesse an seiner Strafverfolgung mehr haben und deshalb von einer Strafanzeige absehen, sodaß er auf eine rechtliche Verpflichtung zur Nichtanzeige keinen Wert zu legen brauchte.

Die Annahme einer vom Oberbürgermeister vertraglich übernommenen Verpflichtung, den Kläger mit Strafanzeige zu verschonen, bildet die Grundlage für die Beurteilung des Streitfalls

durch das Berufungsgericht. Ist sie, wie aus dem bisher Gesagten erhellt, nicht völlig haltbar, so fehlt schon deshalb den weiteren rechtlichen Ausführungen des Vorderrichters der sichere Boden. Aber auch sonst können sie durchweg nicht gebilligt werden.

Das Oberlandesgericht erklärt das nach seiner Auffassung dem Entlassungsantrag des Klägers zugrunde liegende Abkommen für nichtig und für anfechtbar.

I. Die Nichtigkeit stützt es auf § 134 und § 138 Abs. 1 BGB., da die Vereinbarung zwischen dem Oberbürgermeister und dem Kläger sowohl gegen ein gesetzliches Verbot wie gegen die guten Sitten verstoße. Schon eingangs ist betont worden, daß eine solche unmittelbare Anwendung von Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf öffentlichrechtliche Verhältnisse, wie sie hier zur Entscheidung stehen, nicht angängig ist. Es kann sich nur fragen, inwieweit solche Vorschriften allgemeine Rechtsgedanken zum Ausdruck bringen, die, wenngleich sie nur im Privatrecht einen positiven gesetzlichen Niederschlag gefunden haben, doch auch für das öffentliche Recht Geltung zu beanspruchen haben. Diese Frage muß allerdings für die genannten beiden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bejaht werden. Willenserklärungen, die einem gesetzlichen Verbot oder den guten Sitten zuwiderlaufen, können auch im öffentlichen Recht keine Anerkennung beanspruchen. Dabei kann an dieser Stelle unerörtert bleiben, wie ein Verwaltungsakt, der einen solchen Verstoß enthält, in seiner rechtlichen Wirkung zu beurteilen ist. Jedenfalls sind öffentlichrechtliche Willenserklärungen von Privatpersonen, die unsittlichen oder verbotswidrigen Charakter tragen, nichtig. Dasselbe gilt von behördlichen Willenserklärungen, die nicht Verwaltungsakte sind. Deshalb würde, wenngleich an sich Vereinbarungen zwischen Behörde und Beamten über dessen Ausscheiden aus dem Dienst rechtlich zulässig sind, auch das fragliche Abkommen nichtig sein, wenn ihm der Mangel der Gesetzwidrigkeit oder Unsittlichkeit anhaftete. Das muß jedoch im Gegensatz zum Vorderrichter verneint werden.

1. Die Verfehlungen des Klägers waren nicht bloß disziplinarisch zu ahnden. Er hat Unterschlagung und schwere Urkundenfälschung, also strafbare Handlungen begangen. Das Berufungsgericht meint nun, die Beamtenpflichten des Oberbürgermeisters hätten es erfordert, daß er als Spitze der städtischen Verwaltung entweder die Strafanzeige erstattete oder aber den Sachverhalt untersuchen ließ.

Wenn er statt dessen mit dem Kläger das fragliche Abkommen geschlossen und sich darin zur Unterlassung der Anzeige verpflichtet habe, so stelle dies eine Verletzung seiner Beamtenpflichten dar, die das Abkommen, wenn nicht nach § 134, so doch nach § 138 Abs. 1 RStG. nichtig mache.

Die Pflicht des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzten des Klägers, dessen strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen, hat der Vorderrichter nicht etwa auf Grund besonderer, nicht revidirter Vorschriften des hannoverschen Rechts angenommen, sondern er hat sie ersichtlich aus allgemeinen Grundsätzen des preussischen Rechts abgeleitet. Nach diesem bestand sie jedoch nicht. Es ist keineswegs Aufgabe jeder Behörde und jedes Beamten, zu seiner Kenntniß gelangende strafbare Handlungen anzuzeigen. Eine solche Verpflichtung liegt dem Vorgesetzten auch dann nicht ob, wenn es sich um Straftaten eines ihm untergebenen Beamten handelt. Welche Schritte er tun will, wenn er von einer solchen erfährt, hängt von seinem pflichtmäßigen Ermessen ab. Zuweilen wird schon das von ihm zu wahrende Interesse seiner Verwaltung eine Nichtanzeige als geboten erscheinen lassen. Aber auch eine billige Rücksichtnahme auf die Belange des schuldigen Beamten ist nicht immer ausgeschlossen und kann den Vorgesetzten unter Umständen veranlassen, von einer Anzeige abzusehen, ohne daß ihm das als Pflichtverletzung ausgelegt werden müßte.

Die vom Berufungsgericht durch Hinweis auf eine Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 24. September 1909 (angeführt bei von Rheinbaben Die preussischen Disziplinalgeseze 2. Aufl. S. 102 Fußnote 1) berührte Streitfrage betrifft lediglich die Anzeigepflicht der Disziplinarbehörden. § 4 Abs. 2 des preussischen Disziplinalgesezes vom 21. Juli 1852 (RG. S. 465) bestimmt, daß, wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden muß (ebenso § 77 Abs. 2 RStG.). Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob, wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens der Verdacht einer strafbaren Handlung des angeschuldigten Beamten auftaucht, die Disziplinarbehörde der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten muß, um dem Strafverfahren seinen vom Gesez gewollten Vorrang vor

dem Disziplinarverfahren zu wahren. Die Frage wird verschieden beantwortet. Eine Stellungnahme dazu ist hier aber nicht erforderlich; denn jedenfalls kann aus dem § 4 a. a. D. (und ebenso für das Reichsrecht aus § 77 a. a. D.) eine Mitteilungspflicht, wenn überhaupt, so doch nur dann hergeleitet werden, wenn ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist oder eingeleitet werden soll, und ferner nur für die Disziplinarbehörde, nicht für jeden Dienstborgehörten des Beamten, der sich strafbar gemacht haben soll. An beiden Voraussetzungen gebricht es im vorliegenden Fall. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Kläger kam damals überhaupt noch nicht in Frage. Außerdem war die für ihn zuständige Disziplinarbehörde nicht der Oberbürgermeister, sondern der Regierungspräsident (§ 20 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, *GS. S.* 237). Ersterem lag also in seiner Eigenschaft als Leiter der Verwaltungsgeschäfte der Stadt (§ 74 Abs. 3 der Revidierten hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858, *Hann.GS. S.* 141) keine Pflicht zur Strafanzeige ob.

Das Oberlandesgericht spricht in diesem Zusammenhang auch noch von der Pflicht des Oberbürgermeisters, das Verhalten des Klägers untersuchen zu lassen. Eine Pflicht dieses Inhalts kann indessen noch weniger anerkannt werden als die zur Strafanzeige. Jedenfalls hat diese Untersuchungspflicht auch wohl nach Ansicht des Vorderrichters keine selbständige Bedeutung. Ihre Verletzung allein kann daher den Bestand des zwischen dem Oberbürgermeister und dem Kläger etwa getroffenen Abkommens nicht beeinträchtigen.

2. Die Verpflichtung des Oberbürgermeisters, die Verfehlungen des Klägers der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, entnimmt das Berufungsgericht außer seiner Vorgesetzeneigenschaft weiter noch seiner Eigenschaft als Leiter der Polizei in *H.* Als solcher habe er, so meint der Vorderrichter, nach § 163 *St.P.D.* die ihm amtlich mitgeteilten strafbaren Handlungen des Klägers erforschen müssen. Diese Beurteilung des Sachverhalts läßt indessen eine hinreichende Trennung der verschiedenen Amtsaufgaben vermischen, die dem Oberbürgermeister der Beklagten oblagen. Er stand an der Spitze der städtischen Verwaltung, aber auch, wie der Berufungsrichter an Hand der nicht revidierten hannoverschen Städteordnung darlegt, an der Spitze der Polizeiverwaltung. Beide Stellungen vereinigten sich in seiner Person. Gleichwohl sind sie für die rechtliche Betrachtung

zu trennen, ganz ebenso wie z. B. in der Entscheidung RGSt. Bd. 63 S. 167 unterschieden worden ist zwischen der Stellung eines Amtsrichters als Richter und als Justizverwaltungsbeamter. Nicht jede Pflicht, die dem Oberbürgermeister als Leiter der Polizei oblag, traf ihn auch als obersten Vorgesetzten der städtischen Beamten. Und umgekehrt brauchte er nicht jede Mitteilung, die ihm in Verwaltungsgeschäften der Stadt gemacht wurde, schon ohne weiteres unter polizeilichen Gesichtspunkten zu behandeln. Seinem pflichtmäßigen Ermessen war es überlassen, wie er sich im einen Amtskreis durch den anderen beeinflussen lassen wollte. Die gegenteilige Ansicht des Vorderrichters widerspricht der herrschenden Verwaltungsübung, führt auch zu unannehmbaren Ergebnissen. Von ihr aus müßte im vorliegenden Fall dem Oberbürgermeister — von der inneren Tatseite abgesehen — sogar der Vorwurf gemacht werden, ein nach § 346 StGB. strafbares Verbrechen begangen zu haben.

Ist es danach geboten, zwischen den beiden Aufgabenkreisen des Oberbürgermeisters zu unterscheiden, so könnte seine Stellung als Leiter der Polizei nur dann für die Beurteilung seines Verhaltens dem Kläger gegenüber von Belang sein, wenn er in dieser Eigenschaft mit letzterem verhandelt hätte. Dafür bietet aber der unstreitige Sachverhalt keinen Anhalt. Nur um die Stadtverwaltung, deren Leiter er war, baldmöglichst von einem unwürdigen Beamten zu befreien, hat er den Kläger zu sich kommen lassen und ihm nahegelegt, freiwillig aus dem städtischen Dienst zu scheiden.

3. Hilfsweise erörtert das Berufungsgericht, wie das Verfahren des Oberbürgermeisters dann zu beurteilen wäre, wenn er durch die ihm vom Bürodirektor und vom Stadtkämmerer gemachten Mitteilungen von der Schuld des Klägers nicht voll überzeugt worden sei, sondern noch Zweifel an ihr gehabt habe. Es meint, der Oberbürgermeister habe dann gegen die Treu- und Beamtenfürsorgepflicht, die der Beklagten dem Kläger gegenüber obgelegen habe, und damit auch gegen die guten Sitten verstoßen. Er habe dann das Interesse des Klägers an Klarstellung der Angelegenheit nicht hinreichend berücksichtigt. Er habe nicht ohne weitere Feststellungen vom Kläger das Ausscheiden aus dem Amte verlangen dürfen, noch dazu unter Drohung mit einer polizeilichen Untersuchung. Hierzu ist an dieser Stelle nur zu bemerken, daß, wenn der Oberbürgermeister schuldhaft die Fürsorgepflicht außer acht gelassen

haben sollte, deren Erfüllung der Kläger von der Stadt fordern durfte, hieraus für ihn ein Schadensersatzanspruch erwachsen sein mag, auf den am Schluß des Urteils noch eingegangen werden soll. Den guten Sitten hat der Oberbürgermeister aber nicht schon dadurch zuwidergehandelt, daß er bei Abwägung der beiderseitigen Belange fehlgegriffen haben sollte. Das Interesse der Stadt an Reinhaltung ihres Beamtenkörpers, an baldiger Schaffung klarer Verhältnisse hat er nicht bloß höher bewertet als das Interesse des Staates an der Bestrafung des Klägers, sondern auch als dessen Interesse daran, daß ihm längere Zeit zur ruhigen Überlegung über die von ihm zu fassenden Entschlüsse gelassen werde. Es mag sein, daß der Kläger daraus einen Vorwurf gegen den Oberbürgermeister herleiten kann. In einer solchen — vielleicht irrigen — Bewertung der verschiedenen beachtlichen Gesichtspunkte durch diesen liegt aber noch keine Sittenwidrigkeit, welche die nach Annahme des Vorderrichters getroffene Abmachung in ihrer Gültigkeit beeinträchtigen würde.

4. Das Berufungsgericht legt dann weiter noch dar, bei der engen zeitlichen und wirtschaftlichen Verbindung des schuldrechtlichen Abkommens, das durch das Unterschreiben der vorgelegten Urkunde zustande gekommen sei, mit dem Entlassungsantrag und der Verzichtserklärung habe die Nichtigkeit des Abkommens auch diese Erklärungen getroffen, gleichgültig ob die Nichtigkeit des Abkommens auf § 134 oder auf § 138 Abs. 1 BGB. beruhe. Ob auch gegen diese Auffassung des Vorderrichters Einwendungen zu erheben sind, kann dahingestellt bleiben. Denn nach dem bisher Gesagten kommt eine Nichtigkeit der nach Annahme des Berufungsgerichts den weiteren Erklärungen des Klägers und des Magistrats zugrunde liegenden Abmachung weder wegen Verbotswidrigkeit noch wegen Unfittlichkeit in Frage.

II. In zweiter Reihe legt der Vorderrichter dar, das zwischen dem Oberbürgermeister und dem Kläger getroffene Abkommen, dessen Entlassungsantrag und Verzichtserklärung seien, wenn nicht von vornherein nichtig, so doch mindestens nachträglich infolge der — auf widerrechtliche Drohung gestützten — Anfechtung des Klägers nichtig geworden. Auch hier ist zunächst die vom Vorderrichter nicht aufgeworfene Frage zu beantworten, ob öffentlichrechtliche Willenserklärungen von Privatpersonen der Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung unterliegen. Dies ist unbedenklich zu bejahen. Jedoch

ist eine rechtlich einwandfreie Feststellung solcher Drohung im Berufungsurteil nicht getroffen worden.

Zunächst führt das angefochtene Urteil aus: Darin, daß der Oberbürgermeister dem Kläger die schweren gegen diesen vorliegenden Verdachtsgründe auseinandergesetzt und dann von ihm verlangt habe, er solle die vorgelegte Urkunde unterschreiben, und zwar sofort oder doch nach Ablauf einer Bedenkzeit von einer Viertelstunde, habe schon von selbst die Androhung gelegen, daß der Sachverhalt untersucht und zur Anzeige gebracht werden würde, wenn der Kläger nicht unterschriebe. Das sei auch dann anzunehmen, wenn weder ausdrücklich noch andeutungsweise von einer Strafanzeige oder von einer Benachrichtigung der Polizei gesprochen worden sei. Hiernach ist damit zu rechnen, daß der Oberbürgermeister dem Kläger überhaupt keine Strafanzeige in Aussicht gestellt hat, weder ausdrücklich noch auch stillschweigend. Er soll ja nicht einmal „andeutungsweise“ davon gesprochen haben. Eine Drohung kann aber nur durch irgendeine Willensäußerung des Drohenden zum Ausdruck gelangen. Sie ist hier also für den Oberbürgermeister, dessen Drohung der Kläger nachgegeben haben soll, bisher nicht festgestellt worden. Es bleibt, worauf die Revision mit Recht hinweist, die Möglichkeit offen, daß die objektive Sachlage den Kläger dazu bestimmt hat, den Entlassungsantrag zu unterschreiben. Er konnte nach allgemeiner Lebenserfahrung nichts anderes erwarten, als daß ihn die Stadtverwaltung bei der Staatsanwaltschaft anzeigen werde. Andererseits durfte er, worauf bereits an anderer Stelle hingewiesen worden ist, mit größter Wahrscheinlichkeit damit rechnen, daß diese Anzeige bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste unterbleiben werde, da dann jedes Interesse der Stadt an seiner Bestrafung wegfiel. War ihm das ohne weiteres bewußt, so bedurfte es keines irgendwie gearteten Hinweises des Oberbürgermeisters mehr. Die für beide Teile durchaus klare objektive Sachlage leitete die Entschlüsse des Klägers. Dann ist er auf Grund eigener Überlegung dazu gelangt, sein Amt niederzulegen, um ein Strafverfahren zu vermeiden, das aller Voraussicht nach ebenfalls den Amtsverlust für ihn im Gefolge gehabt haben würde (vgl. RGUrt. vom 20. Januar 1913 VI 366/12, abgedr. WarnRspr. 1913 Nr. 186).

Nach Ablauf der ihm gesetzten Bedenkzeit von einer Viertelstunde ist der Kläger nicht nochmals beim Oberbürgermeister, sondern nur beim Bürodirektor erschienen, um eine Verlängerung der ihm gesetzten

Frist zu erwirken. In dessen Antwort, der Polizei sei auf Anweisung des Oberbürgermeisters bereits Mitteilung gemacht worden, sieht das Berufungsgericht eine weitere Drohung, jedoch zu Unrecht. Denn die Eröffnung des Bürodirektors an den Kläger betraf, worauf die Revision ebenfalls mit Recht Wert legt, eine schon vollzogene Tatsache, stellte dem Kläger nicht etwa erst die künftige Verwirklichung eines Übels durch die Stadtverwaltung in Aussicht. Das Erscheinen des Polizeikommissars, bei dessen Unbild sich der Kläger zur Unterschrift entschloß, ist nach der Darstellung der Beklagten nur zufällig mit der Anwesenheit des Klägers beim Bürodirektor zusammengefallen. Daß das Erscheinen des Polizeibeamten vom Oberbürgermeister veranlaßt worden sei, um auf den Kläger einen Druck auszuüben, ist bisher nicht festgestellt worden. Dagegen spricht, daß der Oberbürgermeister den Polizeikommissar erst hat herbeirufen lassen, als die dem Kläger gesetzte Bedenkzeit abgelaufen war, als er wahrscheinlich nicht mehr damit rechnete, der Kläger werde noch freiwillig erscheinen.

Demnach genügt auch zu diesem Teil die Begründung des Berufungsurteils nicht, um die getroffene Entscheidung zu rechtfertigen, sodas die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz geboten ist.

Bei der erneuten Verhandlung der Sache wird insbesondere zu prüfen sein, ob der Oberbürgermeister, auch wenn er weder gegen ein gesetzliches Verbot noch gegen die guten Sitten verstoßen hat und wenn ihm ferner keine widerrechtliche Drohung zur Last fällt, gleichwohl bei Herbeiführung des Ausscheidens des Klägers die schon in anderem Zusammenhang erwähnte Fürsorgepflicht schuldhaft verletzt hat, welche die Stadt ihren Beamten schuldig ist. Bei aller ihm obliegenden Wahrung der städtischen Interessen durfte er doch an den Belangen des Klägers nicht völlig vorbeigehen (vgl. Urteil des Senats vom 1. Juli 1930 III 353/29, abgedr. Gruch. Bd. 71 Nr. 70 S. 618 und ZWR. Bd. 3 Nr. 25 S. 163). Es kann in Frage kommen, ob eine so kurze Bemessung der Überlegungsfrist für die vom Kläger zu treffende außerordentlich wichtige Entschließung noch gebilligt werden kann. Allerdings würde eine solche Verletzung der Fürsorgepflicht die Entlassung des Klägers an sich nicht berühren, sondern nur eine Schadensersatzpflicht der Stadt begründen. Ihre Pflicht zur Gehaltszahlung würde sich beschränken auf die Zeit, während deren der Kläger noch Gehalt bezogen hätte, falls er den Entlassungsantrag nicht gestellt

hätte. Er würde dann voraussichtlich sein Amt im Wege eines Disziplinarverfahrens verloren haben. Dieser Zeitpunkt wäre zu ermitteln und danach die Beurteilung der Beklagten zu begrenzen. Auch eine etwa durch Suspension des Klägers eingetretene Minderung des Gehalts des Klägers wäre ebenso zu berücksichtigen wie auf der anderen Seite die Möglichkeit, daß ihm bei seiner strafweisen Dienstentlassung ein Teil seines Ruhegehalts belassen worden wäre (§ 16. Abs. 3 DiszG.).